

Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

1. Zu Vorbemerkung Nr. 6:

Die genannten Begriffe „dauerhafte Übertragung“ und „unter denselben Voraussetzungen“ werden anhand von Durchführungshinweisen näher erläutert.

2. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt A Fallgruppe 1:

In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt.

3. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt B Fallgruppe 1:

Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. August 2025 über die Erfahrungen des vereinbarten Tätigkeitsmerkmals austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern. Es wird die Schaffung von 16 Stellen angestrebt.

Niederschriftserklärung

Zu § 44a TV-H:

Das Land Hessen weist darauf hin, dass je nach Beschäftigten die Bestimmungen der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten oder des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen oder der Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“) in der jeweils geltenden Fassung gelten.